

BLGS LV Nordrhein-Westfalen

An die Bezirksregierung Köln  
Dez. 24  
Frau Töppig  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Vorsitzender: Thomas Kutschke

Mauerfeldchen 29  
52146 Würselen  
Telefon 02405 4084-100  
E-Mail kutschke@blgsev.de  
Web www.blgsev.de

22.01.2020

## Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) Ihr Schreiben vom 13.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie „über die notwendigen Anpassungen und das weitere Verfahren“ beim Start der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz informieren. Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich unser gemeinsames Ziel, in Nordrhein-Westfalen eine hochwertige Pflegausbildung sicher zu stellen. Damit leisten die Pflegeschulen einen essenziellen Beitrag zur Gesundheitsversorgung der Menschen im Land.

Irritiert sind wir jedoch über die von Ihnen angedachte Aufgabenverteilung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Ausbildung (§ 2 i. V. m. § 11 PflBG). Dazu im Einzelnen:

1. Der **Nachweis über die erforderliche Schulbildung** soll von den Pflegeschulen durch Übersendung einer Kopie, zudem durch vorherigen Abgleich der Originalurkunde mit der Kopie, sichergestellt werden. Der hieraus resultierende enorme Mehraufwand für die Pflegeschulen und die Bezirksregierungen erscheint uns unverhältnismäßig. Unstrittig ist, dass vor Ausbildungsbeginn die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen sind. Geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist die im Bereich der Krankenpflegeschulen bislang geübte Praxis, dass diese Voraussetzungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bei den Schulen geprüft werden.
2. Dies gilt entsprechend für das amtliche **erweiterte Führungszeugnis** für private Zwecke der Belegart NE. Auch hier halten wir es für geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, wenn dieses Führungszeugnis im Rahmen der Einstellung durch den Träger der praktischen Ausbildung angefordert wird. Damit ist sichergestellt, dass bei Einstellung die gesetzliche Zugangsvoraussetzung nach § 2 Nr. 2 PflBG vorliegt. Darüber hinaus erscheint es zweifelhaft, ob die in o. g. Schreiben vonseiten der Bezirksregierung getroffene Verfahrensregelung eine im Sinne der DSGVO hinreichende Grundlage dafür darstellt, dass Pflegeschulen von Bewerberinnen und Bewerbern ein amtliches, erweitertes Führungszeugnis für private Zwecke der Belegart NE einfordern.
3. Entsprechendes gilt für den Nachweis der **gesundheitlichen Eignung**, ausreichender **Kenntnisse der deutschen Sprache** und der **Identität**. Die Überprüfung dieser Tatbestände kann wie bisher bei den Krankenpflegeschulen im Rahmen des Bewerberauswahl- und Einstellungsverfahrens erfolgen.

4. Zur **Praxisbegleitung** führen Sie aus, dass diese durch hauptberufliche Lehrkräfte, die einen Bachelor- oder Masterabschluss haben, zu erfolgen hat. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, nach der auch die von der Bestandschutzregelung gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 2–4 PflBG erfassten Lehrkräfte Praxisbegleitung erbringen können.
5. Weiterhin führen Sie aus, dass alle Pflegeschulen Listen über die bestehenden **Kooperationspartnerschaften** einreichen sollen. Beim Betrachten der zugesandten Excel-Datei fällt jedoch auf, dass hier die Schulen aufgefordert werden, Informationen zu liefern, die Aussagen über die personelle Struktur und strategische Orientierung des einzelnen Trägers machen. Diese sollten aus unserer Sicht beim Träger abgefragt werden, aber nicht indirekt über die Pflegeschule.
6. Die angeforderte Liste über die in der Schule tätigen **Lehrkräfte** fragt Daten ab, die der Bezirksregierung bereits vorliegen, da Lehrkräfte ja bereits zuvor angemeldet werden mussten. Warum hier vorliegende Daten nochmals eingereicht werden sollen, erschließt sich nicht und bedeutet ebenfalls einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Pflegeschulen.

Insgesamt halten wir die vorgenannten Regelungen für enorm aufwändig, ohne dass dem ein angemessener Gewinn in der Rechtssicherheit bei der Umsetzung des PflBG gegenübersteht. Sie sind daher aufzuheben bzw. im Sinne der vorgenannten, detaillierten Änderungsvorschläge neu zu fassen. Im Zusammenhang mit dem Zugang zur Ausbildung (siehe oben unter 1.–3.) erscheint es sinnvoll, den Nachweis gegenüber der Bezirksregierung in Form einer tabellarischen Auflistung der Auszubildenden und der jeweils erfüllten Zugangsvoraussetzungen zu erbringen. Darüber hinaus halten wir es vor weiteren Verfahrensregelungen für dringend geboten, darüber vorab in den Dialog mit den Pflegeschulen zu treten und die Ergebnisse und Vereinbarungen dieser Gespräche zu veröffentlichen. Dies stellt sicher, dass Verfahrensregelungen getroffen werden, die bekannt, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sowie von den Beteiligten auch umsetzbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschke  
BLGS LV Nordrhein-Westfalen  
Vorsitzender

Nachrichtlich an:

die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster  
MAGS NRW